

Richtlinie des Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV

(AVV-Richtlinie Ausbildungsverkehr)

- AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW -

Vom 30.11.2018

- In der Fassung vom 20.03.2024, gültig ab dem Förderjahr 2023 -

Normverlauf

Inkrafttreten der AVV-Richtlinie Ausbildungsverkehr zum 01.01.2011 gemäß Beschluss der Verbandsversammlung (Beschluss VV) vom 08.07.2011

Fassung gem. Beschluss VV vom 20.12.2011

Fassung gem. Beschluss VV vom 04.12.2013

Fassung gem. Beschluss VV vom 21.03.2018

Neufassung gem. Beschluss VV vom 30.11.2018

Fassung gem. Beschluss VV vom 27.11.2019

Fassung gem. Beschluss VV vom 20.03.2024

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche als auch die männliche Form.

1 Zuwendungszweck

Der Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) fördert den Ausbildungsverkehr unter Verwendung der Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW durch Ausgleich der Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschl. Nachfolgeregelung) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden (§ 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW). Die Verkehrsunternehmen haben keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Fehlbetragsausgleichs. Darüber hinaus kann der ZV AVV sonstige Maßnahmen fördern, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen (§ 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW).

2 Rechtsgrundlagen

- 2.1 Der ZV AVV gewährt Zuwendungen nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie auf der Grundlage des ÖPNVG NRW und seiner Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 und § 13 Abs. 3 der Satzung für den ZV AVV. Er beachtet die Vorgaben des Rechts der Europäischen Union durch eine transparente und diskriminierungsfreie Förderung von Verkehrsunternehmen und eine auf den Nettoeffekt aus der Erfüllung der Tarifpflicht beschränkte Gewährung von Zuwendungen.
- 2.2 Die Zuwendungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs werden auf der Grundlage einer allgemeinen Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (VO 1370/2007) in Form dieser Förderrichtlinie gewährt.
- 2.3 Die Gewährung von Zuwendungen erfolgt unter der Bedingung einer Zuweisung der erforderlichen Finanzmittel durch das Land NRW.
- 2.4 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten diese Richtlinie sowie die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in dieser Förderrichtlinie keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind und das VwVfG NRW. Es gelten nicht die Anlagen zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW; an ihre Stelle treten die Nebenbestimmungen gemäß Musterbescheid.
- 2.5 Für das Zuwendungsverfahren sind die Muster der Anlagen 1 bis 5 dieser Förderrichtlinie und weitere vom ZV AVV erlassene Anlagen, die Gegenstand eines Zuwendungsbescheides sind, verbindlich. Die Förderrichtlinie wird als Satzung erlassen und bekannt gemacht.

- 2.6 Für sonstige Maßnahmen gelten die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie entsprechend; an die Stelle von Nr. 2 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW treten die Bestimmungen und Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids.
- 2.7 Die Zuwendungsempfänger und Dritte, an die Zuwendungen weitergeleitet werden, unterliegen der Verwendungsprüfung durch den Landesrechnungshof gemäß § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW. Nicht anzuwenden ist Nr. 4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW.
- 2.8 Die Mindesthöhe einer Zuwendung muss im Einzelfall 1.000,00 Euro betragen.

3 Gegenstand der Förderung, Art und Umfang der Zuwendungen, Einnahmenaufteilung

3.1 Gegenstand und Berechnung der Zuwendung

- 3.1.1 Gegenstand der Förderung ist das Angebot von verbilligten Zeitfahrausweisen im Ausbildungsverkehr im Rahmen der Verbundtarife des AVV, des VRS und des VRR des jeweiligen Jahres durch die Verkehrsunternehmen (Ausbildungsverkehr) sowie sonstiger Maßnahmen im jeweiligen Gebiet der Verbandsmitglieder des ZV AVV. "Sonstige Maßnahmen" sind solche, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen.
- 3.1.2 Dem ZV AVV wird für seine Verbandsmitglieder seitens des Landes NRW die sogenannte Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW zugewiesen. Diese beläuft sich gemäß der aktuell gültigen Verwaltungsvorschriften zum ÖPNVG NRW bezogen auf die Stadt Aachen auf 3.024.141,92 Euro, bezogen auf die StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) auf 2.775.410,49 Euro, bezogen auf den Kreis Düren auf 2.584.836,33 Euro und bezogen auf den Kreis Heinsberg auf 2.488.732,60 Euro. Diese Beträge werden im weiteren Verlauf als Gesamtbeträge bezeichnet.
- 3.1.3 Die Zuwendungen für den Ausbildungsverkehr werden als Anteil eines Verkehrsunternehmens (Vomhundertsatz vom Basisbetrag) an der dem ZV AVV für seine Verbandsmitglieder vom Land NRW zugewiesenen Ausbildungsverkehr-Pauschale als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Zuwendung und der Basisbetrag werden je Verbandsmitglied festgesetzt; der jeweilige Basisbetrag beläuft sich je Verbandsmitglied auf mindestens 87,5 vom Hundert der unter Nr. 3.1.2 genannten Gesamtbeträge und ergibt sich aus Nr. 3.1.4. Der Vomhundertsatz wird gemäß Nr. 3.1.5 ermittelt.
- 3.1.4 Der Basisbetrag wird für den Bereich der Stadt Aachen auf 2.646.124,18 Euro, für den Bereich der StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen) auf 2.428.484,18 Euro, für den Bereich des Kreises Düren auf 2.261.731,79 Euro und für den Bereich des Kreises Heinsberg auf 2.177.641,03 Euro festgelegt. Die vorgenannten Beträge erhöhen sich jeweils durch Zins-einnahmen gemäß § 11a Abs. 4 ÖPNVG NRW; hiervon kann für Zeiträume abgesehen werden, in denen der Basiszinssatz unter 0,5 vom Hundert liegt, sofern im Zuwendungsbescheid vom Land NRW keine anderen Regelungen getroffen werden.

- 3.1.5 Der Vomhundertsatz eines Verkehrsunternehmens für die Errechnung der Zuwendung für den Ausbildungsverkehr je Verbandsmitglied wird wie folgt ermittelt: Der Anteil des Verkehrsunternehmens an den Erträgen aus dem Ausbildungsverkehr im Rahmen der Einnahmenaufteilungen im AVV, VRS und VRR des jeweiligen Jahres wird nach den von dem Verkehrsunternehmen im Förderjahr im Gebiet eines Verbandsmitglieds erbrachten Wagenkilometern im Verhältnis zu seiner Gesamtunternehmensleistung auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Abweichend davon sind für die Jahre 2023 bis 2025 die Erträge im Ausbildungsverkehr des Jahres 2022 der Verkehrsunternehmen im Gebiet der jeweiligen Aufgabenträger maßgebend, die nach den vom Verkehrsunternehmen im Förderjahr im Gebiet eines Verbandsmitglieds erbrachten Wagenkilometern im Verhältnis zu seiner Gesamtunternehmensleistung auf die Verbandsmitglieder aufgeteilt werden. Im Falle von Betreiberwechseln werden diese den Verkehrsunternehmen abweichend zugeordnet. Bei der Umwandlung von Verkehrsleistungen, die nach dem 1. Januar 2022 aus dem freigestellten Schülerverkehr in den ÖPNV einschließlich für alle Fahrgäste zugänglicher Sonderlinienverkehre nach § 43 Satz 1 Nr. 2 PBefG integriert wurden, sind die für die Verteilung maßgeblichen Fahrgeldeinnahmen des Jahres 2022 um die tatsächlichen Fahrgeldeinnahmen des jeweiligen Jahres von Schulträgern für die umgewandelten Verkehre zeitanteilig für den Zeitraum, in dem im Jahr 2022 der freigestellte Schülerverkehr noch bestand, zu erhöhen und die Verteilung entsprechend anzupassen. Der Vomhundertsatz des Verkehrsunternehmens je Verbandsmitglied wird in Höhe seines Anteils an den dem Verbandsmitglied insgesamt zugeordneten Erträgen im Ausbildungsverkehr festgesetzt.

Entsprechend § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW ist für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO 1370/2007 durchgeführt werden, die Zuordnung und Berechnung nach dieser Richtlinie für die Jahre ab 2014 jeweils getrennt vorzunehmen. Maßstab zur Berechnung des diese Verkehre betreffenden Anteils an der Pauschale sind die Erträge im Ausbildungsverkehr des jeweiligen Verkehrsunternehmens die auf die Verkehre, die auf Grund des öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne von Artikel 3 Abs. 1 der VO 1370/2007 durchgeführt werden, entfallen.

- 3.1.6 1,5 vom Hundert des jeweiligen Gesamtbetrags werden vom ZV AVV gemäß § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen vom ZV AVV selbst verwendet oder für diesen Zweck an die Aachener Verkehrsverbund GmbH (AVV GmbH) weitergeleitet.
- 3.1.7 11 vom Hundert des jeweiligen Gesamtbetrags, im Folgenden Zusatzbetrag genannt, können vom jeweiligen Verbandsmitglied für sonstige Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, verwendet werden. Ein dann noch verbleibender Betrag je Verbandsmitglied (Aufstockungsbetrag) wird auf die Verkehrsunternehmen im Verhältnis ihrer Anteile an dem jeweiligen Basisbetrag zur Förderung des Ausbildungsverkehrs je Verbandsmitglied gewährt. Welcher Betrag vom ZV AVV je Verbandsmitglied als Aufstockungsbetrag verwendet

wird, ist bis zum 31.12. des dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahres auf der Internetseite des Aachener Verkehrsverbundes [www.avv.de] zu veröffentlichen.

3.2 Einnahmenaufteilung

Die Erträge aus der Anwendung des Verbundtarifs stehen den Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträgern gemäß Nr. 3.3 Buchst. f und Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Eisenbahnverkehre erbringen, für die der Verbundtarif des AVV gilt, zu. Für die Aufteilung der Einnahmen gelten die zwischen der AVV GmbH und den Verkehrsunternehmen gemäß Satz 1 abgeschlossenen Verträge. Entsprechendes gilt ebenfalls für die Aufteilung der Einnahmen aus den im Verbundgebiet des AVV erzielten Erträgen aus der Anwendung des VRS- und des VRR-Verbundtarifs entsprechend den hierfür jeweils geltenden Einnahmenaufteilungsverträgen.

3.3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Förderrichtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) "Ausbildungsverkehr": Alle Linienverkehre gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (einschl. Nachfolgeregelung) im AVV, die von Auszubildenden mit Zeitfahrausweisen für Auszubildende genutzt werden.
- b) "Auszubildende": Personen, die nach den jeweils gültigen Tarifbestimmungen für den AVV, VRS und VRR sowie für den NRW-Tarif berechtigt sind, Zeitfahrausweise für Auszubildende zu erwerben und in den jeweiligen Tarifbestimmungen definiert sind.
- c) "Zeitfahrausweise für Auszubildende": Wochen-, Monats- und Jahreskarten sowie Semester-Tickets gemäß den Tarifbestimmungen für den AVV, VRS und VRR, die nur von oder für Auszubildende erworben werden können.
- d) "Erträge aus dem Ausbildungsverkehr": Alle Erträge aus dem Verkauf von Zeitfahrausweisen für Auszubildende (Brutto-Fahrgeldeinnahmen), die in die Einnahmenaufteilungen gemäß Ziffer 3.2 einbezogen werden. Hierzu zählen auch erhöhte Beförderungsentgelte von Auszubildenden und Eigenanteile für Schüler-Tickets gemäß § 97 SchulG NRW. Im Zweifel gelten die Auslegungsgrundsätze zu § 4 PBefAusglV.
- e) "Einnahmenaufteilung": Die von der AVV GmbH für jedes Kalenderjahr auf der Grundlage der maßgeblichen Verträge vorgenommene Einnahmenaufteilungsrechnung (Ergebnis), die dem ZV AVV rechtsverbindlich unterzeichnet vorgelegt wird. Diese hat die Erträge aus dem Ausbildungsverkehr separat auszuweisen und ist um die Erträge aus dem Ausbildungsverkehr, die sich aus der Anwendung des VRS- und des VRR -Tarifs ergeben, zu ergänzen. Soweit hiernach keine endgültigen Daten vorliegen, wird der endgültige Betrag auf der Basis der vorläufigen Daten ermittelt. Soweit keine vorläufigen Daten vorliegen oder diese mit erheblichen Unsicherheiten belastet sind, kann die zuständige Behörde eine eigene Schätzung der betreffenden Werte vornehmen und auf dieser Basis den jeweiligen Betrag endgültig festlegen. Eine nachträgliche Korrektur

dieses Betrags auf der Basis später verfügbarer Daten, insbesondere wegen nachträglicher Ergebnisse der Einnahmenaufteilung, findet nicht statt.

- f) "Verkehrsunternehmen": Öffentliche und private Verkehrsunternehmen, die Ausbildungsverkehre durchführen und hierzu eine Genehmigung gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung (EWG) Nr. 684/92 (einschl. Nachfolgeregelung) oder die Betriebsführung für einen genehmigten Linienverkehr innehaben. Den Verkehrsunternehmen gleichgestellt sind erlösverantwortliche Aufgabenträger; über den Status als Zuwendungsempfänger in Bezug auf die Förderung nach dieser Förderrichtlinie verständigen sich die Verkehrsunternehmen mit ihren zuständigen, erlösverantwortlichen Aufgabenträgern mit verbindlicher Wirkung gegenüber dem ZV AVV.
- g) "Wagenkilometer": Tatsächlich erbrachte fahrplanmäßige Nutzwagenkilometer einschl. Verstärkerfahrten ohne Gewichtung von Fahrzeuggrößen.
- h) "Förderjahr": Kalenderjahr.

4 Zuwendungsempfänger

Die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie für den Ausbildungsverkehr werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortlichen Aufgabenträgern gewährt. Die Zuwendungen für sonstige Maßnahmen werden öffentlichen oder privaten Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbänden oder sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, gewährt.

5 Bewilligungsvoraussetzungen für Verkehrsunternehmen

5.1 Zuwendungen für den Ausbildungsverkehr dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

- a) Nachweis der vertraglichen Verpflichtung des Verkehrsunternehmens, den Verbundtarif des AVV und den NRW-Tarif sowie – sofern zutreffend – die Verbundtarife des VRS und des VRR und die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in Nordrhein-Westfalen und den NRW-Tarif“ einschließlich tariflicher Maßnahmen in Umsetzung von § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- b) Verpflichtungserklärung der Vertragsparteien (zum Zeitpunkt der Beschlussfassung dieser Förderrichtlinie und künftig Hinzutretende) der für die Einnahmenaufteilung maßgeblichen Verträge gegenüber dem ZV AVV, alle Verkehrsunternehmen, die Ausbildungsverkehre durchführen, diskriminierungsfrei in die Einnahmenaufteilung aufzunehmen.
- c) Vorlage der jeweils aktuellen Verträge gemäß Buchst. b.

- d) Nachweis der Einnahmenaufteilung, ggf. auch als Verkehrsunternehmen für einen erlösverantwortlichen Aufgabenträger.
- e) Antragstellung gemäß Muster nach Nr. 2.4 oder Nr. 2.5.

Der ZV AVV wirkt darauf hin, dass die Nachweise gemäß Buchst. a) bis d), sofern sie den AVV betreffen, von der AVV GmbH für alle Verkehrsunternehmen erbracht werden. Verkehrsunternehmen können davon abweichend im Rahmen ihres Antrages eigene Einzelnachweise erbringen.

- 5.2 Der ZV AVV kann den Verkehrsunternehmen zur Sicherung eines Mindestangebots im Ausbildungsverkehr Auflagen im Zuwendungsbescheid machen und Vorauszahlungen vom Nachweis eines entsprechenden Fahrplanangebots abhängig machen. Im Falle einer Absicht gemäß Satz 1 veröffentlicht der ZV AVV das Mindestangebot auf der Internetseite des Aachener Verkehrsverbundes.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die nach dieser Förderrichtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.

7 Verfahren

- 7.1 Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs sind beim ZV AVV als Bewilligungsbehörde [Zweckverband Aachener Verkehrsverbund, Neuköllner Str. 1, 52068 Aachen] bis zum 01.04. des dem zweiten auf das Förderjahr folgenden Kalenderjahres (beispielsweise 01.04.2013 in Bezug auf das Förderjahr 2011) für die Gebiete aller Verbandsmitglieder in einem Antrag zu stellen (Anlage 2); für sonstige Maßnahmen bis zum 31.10. des dem Förderjahr vorausgehenden Kalenderjahrs. Später eingegangene Anträge oder Antragsänderungen können nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Dies betrifft auch sich später ergebende Zuscheidungen in der Einnahmenaufteilung (siehe auch Nr. 3.3 Buchst.e). Für Verkehre, die auf Grund eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Sinne der VO 1370/2007 durchgeführt werden, ist bezogen auf die jeweiligen Dienstleistungsaufträge bzw. eigenwirtschaftlichen Verkehre für die Jahre ab 2014 eine getrennte Antragstellung vorzunehmen. Der ZV AVV bestätigt schriftlich den Eingang eines Antrags.
- 7.2 Im Förderjahr gewährt der ZV AVV – außer für sonstige Maßnahmen nach Nr. 3.1.7 – auf Antrag (Anlage 1) Vorauszahlungen zum 15.05. (70 %) und 15.10. (30 %) auf der Grundlage der Erträge aus dem Ausbildungsverkehr gemäß der Einnahmenaufteilungen des Vorvorjahrs zum Förderjahr je Verbandsmitglied sowie der im Vorvorjahr zum Förderjahr erbrachten Wagenkilometer. Abweichungen hiervon sind möglich, wenn alle Antragsteller oder für

diese handelnd die AWW GmbH erklären resp. erklärt, dass sich die Anspruchshöhen zwischen den Verkehrsunternehmen ändern werden. Anträge auf Vorauszahlungen sind für ein Förderjahr bis zum 31.12. des Vorjahres zu stellen.

- 7.3 Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt auf Basis der Vorgaben des § 11a Abs. 2 ÖPNVG NRW durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid. Auf der Grundlage des Zuwendungsbescheids erfolgt eine Korrektur der Vorauszahlungen (Restzahlung oder Rückzahlung); eine Verzinsung erfolgt nicht. Der Zuwendungsbescheid ergeht für die Gebiete aller Verbandsmitglieder.
- 7.4 Bestandteil des Zuwendungsbescheids sind die Bestimmungen dieser Förderrichtlinie und ergänzende Nebenbestimmungen.

8 Verwendungsnachweisverfahren, Überkompensationsverbot, -prüfung und -korrektur

- 8.1 Ein gesonderter Verwendungsnachweis für die Verwendung der Zuwendung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs ist nicht zu erbringen. Für sonstige Maßnahmen gemäß Nr. 3.1.7 Satz 1 kann der ZV AVV im Bewilligungsbescheid einen Verwendungsnachweis verlangen.
- 8.2 Die Zuwendung darf zu keiner Überkompensation des Verkehrsunternehmens im Ausbildungsverkehr führen.
- 8.3 Zum Nachweis der Nicht-Überkompensation haben die Verkehrsunternehmen spätestens zwei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids für den Ausbildungsverkehr im AVV die Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfer) vorzulegen, dass die Zuwendung nach dieser Richtlinie zu keiner Überkompensation gemäß den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007 geführt hat. Der ZV AVV kann Vorgaben für die Überkompensationskontrolle machen.
- 8.4 Abweichend von Nrn. 8.2 und 8.3 können Verkehrsunternehmen, deren Ausbildungsverkehre Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sind, den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen der Nr. 8.3 Satz 2 gerecht wird.
- 8.5 Im Falle einer Überkompensation verlangt der ZV AVV die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich Verzinsung zurück. Der Rückforderungsbetrag wird auf die übrigen Verkehrsunternehmen im Verhältnis ihrer Anteile an dem jeweiligen Basisbetrag zur Förderung des Ausbildungsverkehrs ohne Antragsverfahren verteilt; das Überkompensationsverbot ist zu beachten.
- 8.6 Der ZV AVV kann auf die Nachweisführung gemäß Nr. 8.3 verzichten, wenn die Zuwendung 50.000,00 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

- 8.7 Für erlösverantwortliche Aufgabenträger, die Zuwendungen nach dieser Förderrichtlinie erhalten, finden die Nummern 8.2 bis 8.6 keine Anwendung.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie in der vorliegenden Fassung tritt am Tag nach der Bekanntmachung mit Wirkung ab dem Förderjahr 2023 in Kraft.

Anlagen

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Musterförderantrag für die Ausbildungsverkehr-Pauschale (Vorauszahlung) |
| Anlage 2 | Musterförderantrag für die Ausbildungsverkehr-Pauschale (Abrechnung) |
| Anlage 3 | Musterzuwendungsbescheid für die Ausbildungsverkehr-Pauschale (Vorauszahlung) |
| Anlage 4 | Musterzuwendungsbescheid für die Ausbildungsverkehr-Pauschale (Abrechnung) |
| Anlage 5 | Musterzuwendungsbescheid für sonstige Maßnahmen |

Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmen	Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß der
„AVV-Richtlinie zur Verwendung der
Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“**

– Antrag für Verkehrsunternehmen auf Vorauszahlungen für das Förderjahr 20__ –

Kontaktdaten

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
E-Mail-Adresse		
Name und Sitz des Kreditinstitutes	Kassen-/Buchungszeichen	
Kontonummer	Bankleitzahl	
IBAN	BIC	

Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

1. ihr/ihm die allgemeine Vorschrift bekannt ist von ihr/ihm beachtet wird,
2. die im Antrag und in den zugehörigen Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
3. die Vorgaben der Nahverkehrspläne der AVV-Verbandsmitglieder, bei denen Verkehrsleistungen erbracht werden, beachtet werden,
4. sie/er zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (ggf. Aufwendungen ohne Umsatzsteuer),
5. ihr/ihm bekannt ist, dass seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und
6. sie/er den Gemeinschaftstarif i. S. d. § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwendet.

Ort/Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Anlagen

Mit dem Antrag sind folgende Anlagen vollständig vorzulegen:

1. Bereitstellung der „Datengrundlage zur Ermittlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW“ auf beigefügtem Vordruck (**Anlage**)
2. Aufstellung der Aufgabenträger, bei denen parallel ein Förderantrag gestellt wird oder schriftliche Meldung einer Fehlanzeige
3. Nachweise gem. Ziffer 5.1 Buchst. a) bis e) der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale, sofern sie nicht den AVV betreffen

(Verkehrsunternehmen, Ansprechpartner, Telefon- u. Fax-Nr., E-Mail-Adresse)

Datengrundlage zur Ermittlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW

Fahrplanmäßige Betriebsleistungen und Erträge im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20__ (Vorvorjahr d. Förderjahres)

Unser Verkehrsunternehmen hat im vorgenannten Kalenderjahr nachfolgende **fahrplanmäßige** Betriebsleistungen **auf eigenen Linien** nach **§§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 oder 1.2 in NRW** tatsächlich erbracht.

- Leistungen, die **Auftragsunternehmen** für Sie erbracht haben, sind **einzubezieh!**
- Leistungen im **Linienbedarfsverkehr*** sind **nicht einzubezieh!**
- **Außerfahrplanmäßige** Verstärkerfahrten sind **nicht einzubezieh!**

Zweckverbands- mitglied / Verkehrsgebiet	Wagenkilometer
	auf Linien nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 / 1.2 - ohne außerfahrplanmäßige Verstärker - ohne Linienbedarfsverkehr* - inkl. Auftragsunternehmer-Leistung
Spalte 1	Spalte 2
Stadt Aachen	
StädteRegion Aachen ohne Stadt Aachen	
Kreis Düren	
Kreis Heinsberg	
a) Summe AVV:	

Verkehrsgebiete außerhalb AVV:	
Rhein-Erft-Kreis	
Kreis Euskirchen	
Stadt Euskirchen	
übriges VRS-Gebiet	
Stadt Mönchengladbach	
Kreis Viersen	
Kreis Neuss	
übriges VRR-Gebiet	
sonstiges Verkehrsgebiet (z. B. Ausland)	
b) Summe Nicht-AVV:	
c) Gesamtleistung VU:	

Erträge im Ausbildungsverkehr
Bitte tragen Sie nachfolgend die Fahrgeldbruttoeinnahmen im Ausbildungsverkehr jeweils auf der Grundlage der endgültigen regionalen Einnahmeverteilung für das Jahr 20__ (Vorvorjahr d. Förderjahres) ein (Nrn. 1-3).
Zu berücksichtigen sind jeweils die Gesamteinnahmen im Ausbildungsverkehr aus der Anwendung – soweit zutreffend – des - AVV-Verbundtarifs, - VRR-Verbundtarifs, - VRS-Gemeinschaftstarifs und der - Kragen- / Übergangstarife. Einnahmen aus dem NRW-Tarif sind nicht zu berücksichtigen.
Hierbei sind die folgenden Fahrausweisarten relevant: - Wochenkarte Auszubildende - Monatskarte Auszubildende (inkl. Abonnement) - Schülerjahreskarte - Schülerticket inkl. Eigenanteile (Anspruchsberechtigte und Selbstzahler) - Semesterticket (ohne Anteil SemesterTicket NRW) sowie - Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten (EBE) im Ausbildungsverkehr
Zusätzlich ist der Ihnen für das Jahr 2010 mit Zuwendungsbescheid der für Sie zuständigen Bezirksregierung gewährte Ausgleichsbetrag gemäß § 45a PBefG einzutragen (Nr. 4).

Relevante Fahrgeldbruttoeinnahmen im Ausbildungsverkehr nach dem Verbund-/Gemeinschafts-/Kragentarif von:
1) AVV: _____ Euro + EBE <i>Ausbild. V.</i> _____ Euro
2) VRS: _____ Euro + EBE <i>Ausbild. V.</i> _____ Euro
3) VRR: _____ Euro + EBE <i>Ausbild. V.</i> _____ Euro
Summe 1) bis 3): _____ Euro
4) Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen nach § 45a PBefG für das Jahr 2010 gemäß Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung _____ Euro

* Linienverkehre, die erst nach telefonischer oder schriftlicher Vorbestellung erbracht werden.

Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmen	Datum
Straße, Hausnummer	Postleitzahl, Ort

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

**Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gemäß Nr. 7.1 der
„AVV-Richtlinie zur Verwendung der
Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“**

– Antrag für Verkehrsunternehmen für das Förderjahr 20__ –

Kontaktdaten

Auskunft erteilt (Name)	Telefon-Nummer	Telefax-Nummer
E-Mail-Adresse		
Name und Sitz des Kreditinstitutes	Bankleitzahl	
Kontonummer	Kassen-/Buchungszeichen	
IBAN	BIC	

Erklärungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller erklärt, dass

1. ihr/ihm die allgemeine Vorschrift AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW (AVV-Richtlinie) bekannt ist und von ihr/ihm beachtet wird,
2. die im Antrag und in den zugehörigen Anlagen gemachten Angaben vollständig und richtig sind,
3. der Nachweis der Nicht-Überkompensation nach Nr. 8.3 der AVV-Richtlinie spätestens zwei Monate nach Zugang des Abrechnungsbescheids vorgelegt wird, sofern nicht von Ziffer 8.4 der AVV-Richtlinie Gebrauch gemacht wird,
4. die Vorgaben der Nahverkehrspläne der AVV-Verbandsmitglieder, bei denen Verkehrsleistungen erbracht werden, beachtet werden,
5. sie/er zum Vorsteuerabzug berechtigt nicht berechtigt ist und dies bei den Angaben berücksichtigt hat (ggf. Aufwendungen ohne Umsatzsteuer),
6. ihr/ihm bekannt ist, dass seine Angaben (einschließlich aller Antragsunterlagen) subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 StGB sind und
7. sie/er den Gemeinschaftstarif i. S. d. § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwendet.

Ort/Datum

Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Anlagen

Mit dem Antrag sind folgende Anlagen vollständig vorzulegen:

1. Bereitstellung der „Datengrundlage zur Ermittlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW“ auf beigefügtem Vordruck (**Anlage**)
2. Aufstellung der Aufgabenträger, bei denen parallel ein Förderantrag gestellt wird oder schriftliche Meldung einer Fehlanzeige
3. Nachweise gem. Nr. 5.1 Buchst. a) bis e) der AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale, sofern sie nicht den AVV betreffen

(Verkehrsunternehmen, Ansprechpartner, Telefon- u. Fax-Nr., E-Mail-Adresse)

Datengrundlage zur Ermittlung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gem. § 11a ÖPNVG NRW

Fahrplanmäßige Betriebsleistungen und Erträge im Ausbildungsverkehr im Kalenderjahr 20

Unser Verkehrsunternehmen hat im vorgenannten Kalenderjahr nachfolgende **fahrplanmäßige** Betriebsleistungen auf **eigenen Linien** nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 oder 1.2 in NRW tatsächlich erbracht.

- Leistungen, die **Auftragsunternehmen** für Sie erbracht haben, sind **einzu beziehen!**
- Leistungen im **Linienbedarfsverkehr*** sind **nicht einzu beziehen!**
- **Außerfahrplanmäßige** Verstärkerfahrten sind **nicht einzu beziehen!**

Zweckverbandsmitglied / Verkehrsgebiet	Wagenkilometer auf Linien nach §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG oder VO (EWG) 684/92 Art. 2 Nr. 1.1 / 1.2 <u>- ohne außerfahrplanmäßige Verstärker</u> <u>- ohne Linienbedarfsverkehr*</u> <u>- inkl. Auftragsunternehmer-Leistung</u>
Spalte 1	Spalte 2
Stadt Aachen	
StädteRegion Aachen ohne Stadt Aachen	
Kreis Düren	
Kreis Heinsberg	
a) Summe AVV:	

Verkehrsgebiete außerhalb AVV:	
Rhein-Erft-Kreis	
Kreis Euskirchen	
Stadt Euskirchen	
übriges VRS-Gebiet	
Stadt Mönchengladbach	
Kreis Viersen	
Kreis Neuss	
übriges VRR-Gebiet	
sonstiges Verkehrsgebiet (z. B. Ausland)	
b) Summe Nicht-AVV:	
c) Gesamtleistung VU:	

Erträge im Ausbildungsverkehr
Bitte tragen Sie nachfolgend die Fahrgeldbruttoeinnahmen im Ausbildungsverkehr jeweils auf der Grundlage der endgültigen regionalen Einnahmenaufteilung für das Jahr 20 ein (Nrn. 1-3).
Zu berücksichtigen sind jeweils die Gesamteinnahmen im Ausbildungsverkehr aus der Anwendung – soweit zutreffend – des - AVV-Verbundtarifs, - VRR-Verbundtarifs, - VRS-Gemeinschaftstarifs und der - Kragen- / Übergangstarife. Einnahmen aus dem NRW-Tarif sind nicht zu berücksichtigen.
Hierbei sind die folgenden Fahrausweisarten relevant: - Wochenkarte Auszubildende - Monatskarte Auszubildende (inkl. Abonnement) - Schülerjahreskarte - Schülerticket incl. Eigenanteile (Anspruchsberechtigte und Selbstzahler) - Semesterticket (ohne Anteil SemesterTicket NRW) sowie - Erträge aus erhöhten Beförderungsentgelten (EBE) im Ausbildungsverkehr
Zusätzlich ist der Ihnen für das Jahr 2010 mit Zuwendungsbescheid der für Sie zuständigen Bezirksregierung gewährte Ausgleichsbetrag gemäß § 45a PBefG einzutragen (Nr. 4).

Relevante Fahrgeldbruttoeinnahmen im Ausbildungsverkehr nach dem Verbund-/Gemeinschafts-/Kragentarif von:
1) AVV: _____ Euro + EBE Ausbild.V. _____ Euro
2) VRS: _____ Euro + EBE Ausbild.V. _____ Euro
3) VRR: _____ Euro + EBE Ausbild.V. _____ Euro
Summe 1) bis 3): _____ Euro
4) Ausgleich gemeinwirtschaftlicher Leistungen nach § 45a PBefG für das Jahr 2010 gemäß Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung _____ Euro

* Linienverkehre, die erst nach telefonischer oder schriftlicher Vorbestellung erbracht werden.



Zweckverband Aachener Verkehrsverbund | Neuköllner Straße 1 | D-52068 Aachen

**Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund**

Geschäftsstelle
Neuköllner Straße 1
D-52068 Aachen
Tel: 0241 96897-0
Fax: 0241 96897-20
✉ info@avv.de
🌐 www.avv.de

Sie erreichen uns mit den Linien 23, 30 und
47. Haltestelle: ASEAG

Bankverbindung:

Sparkasse Aachen
IBAN: DE90 39050000 0000437889
BIC: AACSDE33XXX

Ansprechpartner **E-Mail/Durchwahl** **Dokument** **Datum**

Zuwendungsbescheid Nr. 1 für 20__
(AZ.: 62.1.1/20__ __)



Betreff: Zuwendung gemäß „AVV-Richtlinie zur Verwendung der
Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“ für
das Jahr 20__ (Vorauszahlung)

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

- Vordruck Rechtsmittelverzicht
- Vorgaben für die Überkompensationskontrolle des Zweckverbands AVV
gem. Nr. 8.3 der „Förderrichtlinie des Zweckverbands Aachener
Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des
Ausbildungsverkehrs im AVV“

I.

1. Bewilligung

Auf der Grundlage Ihres vorgenannten Antrags bewillige ich Ihnen gemäß
§ 13 Abs. 3 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund i.
V. m. der „AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale
gemäß § 11a ÖPNVG NRW“ (AVV-Richtlinie) des Zweckverband Aachener
Verkehrsverbund auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen
Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) für das laufende Kalenderjahr
(Förderjahr) eine Zuwendung (Vorauszahlung) in Höhe von

_____ €

(in Buchstaben: _____ /100 Euro).

Die gewährte Vorauszahlung beläuft sich gemäß Nr. 7.2 der AVV-Richtlinie auf 90 vom Hundert der insgesamt für das Jahr 20__ zu erwartenden endgültigen Zuwendungshöhe und wird in zwei Teilbeträgen ausgezahlt.

2. Zuwendungszweck

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter den auflösenden Bedingungen, dass

- a) die genehmigten Beförderungsentgelte für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs die Beförderungsentgelte für entsprechende allgemeine Zeitfahrausweise für Erwachsene (Jedermannkarten ohne Altersbezug) in ihrer Höhe unterschreiten, spätestens ab dem 01.08.2012 um mehr als 20 vom Hundert,
- b) die Tarifierfordernngen der Nr. 5.1 Buchst. a) der AVV-Richtlinie beachtet werden,
- c) ein Mindestangebot gemäß Nr. 5.2 der AVV-Richtlinie erbracht wird.

Die Zuwendung ist bestimmt für den Ausgleich der Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschl. Nachfolgeregelung) entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden (§ 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW).

Der Zuwendungsempfänger hat keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Fehlbetragsausgleichs.

3. Ermittlung der Zuwendung

Die Ermittlung der Zuwendung je Verbandsmitglied erfolgte auf der Grundlage der Regelungen gemäß Nr. 3 der AVV-Richtlinie. Die Summe der Zuwendungen aller Verbandsmitglieder bildet den ausgewiesenen

Zuwendungsbetrag. Somit erfolgt die Gewährung der Zuwendung für die Gebiete aller Verbandsmitglieder des Zweckverband AVV in diesem Zuwendungsbescheid.

Die summierten Basisbeträge gemäß Nr. 3.1.4 der AVV-Richtlinie betragen im Jahr 20__ 9.513.981,18 € und verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Verbandsmitglieder:

Stadt Aachen	2.646.124,18 €
StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	2.428.484,18 €
Kreis Düren	2.261.731,79 €
Kreis Heinsberg	2.177.641,03 €

Für den Härteausgleich und als Aufstockungsbetrag gemäß Nr. 3.1.7 bzw. 3.1.8 der AVV-Richtlinie werden insgesamt _____ € verwendet, die sich wie folgt auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilen:

Stadt Aachen	_____ €
StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	_____ €
Kreis Düren	_____ €
Kreis Heinsberg	_____ €

Gemäß Nr. 7.1 der AVV-Richtlinie sind Sie als Empfänger dieser Zuwendung als Vorauszahlung verpflichtet, bis zum 01.04.20__ einen Antrag auf Gewährung einer endgültigen Zuwendung auf Basis endgültiger Daten beim Zweckverband AVV als Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag hat – soweit zutreffend – die Gebiete aller Verbandsmitglieder des ZV AVV zu umfassen. Die Gewährung der Vorauszahlung erfolgt insofern unter der auflösenden Bedingung einer entsprechenden endgültigen Antragstellung.

Basierend auf dem endgültigen Antrag erfolgt auf der Grundlage des endgültigen Zuwendungsbescheides eine Korrektur der Vorauszahlungen (Restzahlung oder Rückzahlung). Eine Verzinsung erfolgt nicht.

4. Verwendungsnachweis und Überkompensationsprüfung

Ein gesonderter Verwendungsnachweis für die Verwendung der Zuwendung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs ist gemäß Nr. 8.1 der AVV-Richtlinie nicht zu erbringen.

Die Zuwendung darf gemäß Nr. 8 der AVV-Richtlinie zu keiner Überkompensation im Ausbildungsverkehr führen; ausgeglichen werden darf nur der finanzielle Nettoeffekt. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem

Ausbildungsverkehr zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Ausbildungsverkehr zuzuordnenden Erträge und der endgültigen Zuwendung überdeckt werden.

Auf eine Nachweisführung der Nicht-Überkompensation wird verzichtet, sofern die endgültige Zuwendung einen Betrag von 50.000,00 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

Andernfalls haben Sie zum Nachweis der Nicht-Überkompensation spätestens zwei Monate nach Zugang des Abrechnungsbescheides eine Ergebnisrechnung für den Ausbildungsverkehr im AVV vorzulegen, die den Bestimmungen des Anhangs der VO (EG) Nr. 1370/2007 entspricht und alle Ausbildungsverkehre in den Gebieten der Verbandsmitglieder ohne gesonderten Ausweis umfasst. Diese Ergebnisrechnung ist von einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und die Übereinstimmung mit dem Anhang der VO (EG) Nr. 1370/2007 zu bescheinigen; die Angemessenheit der Kapitalrendite ist gesondert zu erläutern. Der Zweckverband AVV hat Rahmenvorgaben für die Überkompensationskontrolle erlassen. Diese sind als Anlage beigefügt und von Ihnen zu beachten. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Sollten Ihre Ausbildungsverkehre Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sein, können Sie gemäß Nr. 8.4 der AVV-Richtlinie den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen der Nr. 8.3 Satz 2 der AVV-Richtlinie gerecht wird.

Im Falle einer Überkompensation verlangt der Zweckverband AVV die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurück. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

5. Auszahlung

Die Auszahlung der gewährten Vorauszahlung für das Förderjahr 2018 erfolgt in zwei Teilbeträgen. Maßgeblich für die Bemessung der Vorauszahlung ist gemäß Nr. 7.2 Satz 2 der AVV-Richtlinie der von den Verkehrsunternehmen gemeldete Einnahmenanspruch im Ausbildungsverkehr basierend auf der Einnahmenaufteilung des Jahres 20__ bzw. dem für das Jahr 2010 festgesetzten Ausgleichsanspruch gemäß § 45a PBefG je Verbandsmitglied. Daraus ergibt sich eine Bemessungsgrundlage in Höhe

von insgesamt _____ € (Bemessungsgrundlage: 100 %). Die Vorauszahlung wird in Höhe von 90 % der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Hiervon wird ein Anteil in Höhe von _____ € (70 % der Bemessungsgrundlage) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides und ein Anteil in Höhe von _____ € (20 % der Bemessungsgrundlage) zum 15.10.20__ ausgezahlt.

II.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Für die Beantragung der Auszahlung der Zuwendung ist der beigelegte Vordruck „Rechtsmittelverzicht“ zu verwenden.
2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - a) er nach Einreichung des Förderantrags weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
 - b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die AVV-Richtlinie sowie die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in der AVV-Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind und das VwVfG NRW. Es gelten nicht die Anlagen zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW; an ihre Stelle treten die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides.

5. Die gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von der die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsache.

6. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land NRW über die Bezirksregierung Köln an den Zweckverband AVV.
7. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.
8. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
9. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
 - b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
10. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zahlungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist

erfüllt, insbesondere seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.

11. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
12. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
13. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zweckverband AVV als zuständige Behörde über die im Rahmen dieses Zuwendungsbescheids bewilligten Ausgleichsleistungen nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 berichtspflichtig ist. Insoweit kann sich der Zuwendungsempfänger nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen.
14. Die Verwendung der Zuwendung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes NRW (Verwendungsprüferecht nach § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW). Nicht anzuwenden ist Nr. 4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs

und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

(Verbandsvorsteher)

Verkehrsunternehmen: _____

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

vorab per Fax: 0241/96897-20

Zuwendung gemäß „AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“ für das Jahr 20__ (Vorauszahlung)

Rechtsmittelverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit verzichte ich unwiderruflich auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Ihren Zuwendungsbescheid vom _____.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort/Datum)

(Firmenstempel u. rechtsverbindliche Unterschrift/en)

Mittelabruf

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich um Auszahlung der in o. a. Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Fördersumme in Höhe von _____ € auf unser Konto.

Name des Kontoinhabers	Name des Kreditinstitutes
Business Identifier Code (BIC)	Kassen-/Buchungszeichen
International Bank Account Number (IBAN)	

Mit freundlichen Grüßen

(Ort/Datum)

(Firmenstempel u. rechtsverbindliche Unterschrift/en)



Zweckverband Aachener Verkehrsverbund | Neuköllner Straße 1 | D-52068 Aachen

**Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund**

Geschäftsstelle
Neuköllner Straße 1
D-52068 Aachen
Tel: 0241 96897-0
Fax: 0241 96897-20
✉ info@avv.de
🌐 www.avv.de

Sie erreichen uns mit den Linien 23, 30 und
43. Haltestelle: ASEAG

Bankverbindung:

Sparkasse Aachen
IBAN: DE90 39050000 0000437889
BIC: AACSD33XXX

Ansprechpartner **E-Mail/Durchwahl** **Dokument** **Datum**

Zuwendungsbescheid Nr. 2 für 20__
(AZ.: 62.1.1/20__ ____)



Betreff: Zuwendung gemäß „AVV-Richtlinie zur Verwendung der
Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“ für
das Jahr 20__ (Abrechnungsbescheid 20__)

Bezug: Ihr Antrag vom _____

Anlagen:

- Vordruck Rechtsmittelverzicht
- Vorgaben für die Überkompensationskontrolle des Zweckverbands AVV
gem. Nr. 8.3 der „Förderrichtlinie des Zweckverbands Aachener
Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des
Ausbildungsverkehrs im AVV“

Dieser Zuwendungsbescheid Nr. 2 für 20__ dient zur Abrechnung der auf
Grundlage meines Zuwendungsbescheids Nr. 1 für 20__ vom _____ bereits
geleisteten Vorauszahlungen entsprechend Punkt 7 der Richtlinie des
Zweckverbandes Aachener Verkehrsverbund zur Gewährung von Zuwen-
dungen zur Förderung des Ausbildungsverkehrs im AVV.

I.

1. Bewilligung

Auf der Grundlage Ihres vorgenannten Antrags bewillige ich Ihnen gemäß § 13 Abs. 3 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund i.V.m. der „AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“ (AVV-Richtlinie) des Zweckverband Aachener Verkehrsverbund auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in NRW (ÖPNVG NRW) für das Kalenderjahr 20__ (Förderjahr) eine Zuwendung (endgültiger Anspruch gemäß Abrechnungsergebnis) in Höhe von

_____ €

(in Buchstaben: _____ /100 Euro).

Die gewährte Zuwendung stellt den vollständigen Anspruch (100 %) gemäß Abrechnungsergebnis auf Basis endgültiger Daten für das Jahr 20__ dar. Die aufgrund meines Zuwendungsbescheid Nr. 1 für 20__ bereits geleisteten Vorauszahlungen werden hierauf angerechnet.

2. Zuwendungszweck

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt unter den auflösenden Bedingungen, dass

- a) die genehmigten Beförderungsentgelte für die Zeitfahrausweise des Ausbildungsverkehrs die Beförderungsentgelte für entsprechende allgemeine Zeitfahrausweise für Erwachsene (Jedermannkarten ohne Altersbezug) in ihrer Höhe unterschritten haben, spätestens ab dem 01.08.2012 um mehr als 20 vom Hundert,
- b) die Tarifierforderungen der Nr. 5.1 Buchst. a) der AVV-Richtlinie beachtet wurden,
- c) ein Mindestangebot gemäß Nr. 5.2 der AVV-Richtlinie erbracht wurde.

Die Zuwendung ist bestimmt für den Ausgleich der Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen

gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG bzw. nach Artikel 2 Nummer 1.1 oder 1.2 der Verordnung EWG Nr. 684/92 (einschl. Nachfolgeregelung) entstanden sind und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt wurden (§ 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW).

Der Zuwendungsempfänger hat keinen Anspruch auf Gewährung eines vollständigen Fehlbetragsausgleichs.

3. Ermittlung der Zuwendung

Die Ermittlung der Zuwendung je Verbandsmitglied erfolgte auf der Grundlage der Regelungen gemäß Nr. 3 der AVV-Richtlinie. Die Summe der Zuwendungen aller Verbandsmitglieder bildet den ausgewiesenen Zuwendungsbetrag. Somit erfolgt die Gewährung der Zuwendung für die Gebiete aller Verbandsmitglieder des Zweckverband AVV in diesem Zuwendungsbescheid.

Die summierten Basisbeträge gemäß Nr. 3.1.4 der AVV-Richtlinie betragen im Jahr 20__ insgesamt 9.513.981,17 € und verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Verbandsmitglieder:

Stadt Aachen	2.646.124,18 €
StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	2.428.484,18 €
Kreis Düren	2.261.731,79 €
Kreis Heinsberg	2.177.641,02 €

Die vorgenannten Beträge erhöhen sich anteilig um Zinseinnahmen in Höhe von insgesamt ____ €.

Für den Härteausgleich und als Aufstockungsbetrag gemäß Nr. 3.1.7 bzw. 3.1.8 der AVV-Richtlinie werden insgesamt _____ € verwendet. Diese verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Verbandsmitglieder:

Stadt Aachen	_____ €
StädteRegion Aachen (ohne Stadt Aachen)	_____ €
Kreis Düren	_____ €
Kreis Heinsberg	_____ €

Auf der Grundlage dieses endgültigen Zuwendungsbescheides erfolgt eine Korrektur der Vorauszahlungen für das Jahr 20__ (Restzahlung oder Rückzahlung). Eine Verzinsung erfolgt nicht.

4. Verwendungsnachweis und Überkompensationsprüfung

Ein gesonderter Verwendungsnachweis für die Verwendung der Zuwendung zur Förderung des Ausbildungsverkehrs ist gemäß Nr. 8.1 der AVV-Richtlinie nicht zu erbringen.

Die Zuwendung darf gemäß Nr. 8 der AVV-Richtlinie zu keiner Überkompensation im Ausbildungsverkehr führen; ausgeglichen werden darf nur der finanzielle Nettoeffekt. Eine Überkompensation entsteht, wenn die dem Ausbildungsverkehr zuzuordnenden Aufwendungen zuzüglich eines angemessenen Gewinns durch die Summe der dem Ausbildungsverkehr zuzuordnenden Erträge und der endgültigen Zuwendung überdeckt werden.

Auf eine Nachweisführung der Nicht-Überkompensation wird verzichtet, sofern die endgültige Zuwendung einen Betrag von 50.000,00 Euro im Förderjahr nicht übersteigt.

Andernfalls haben Sie zum Nachweis der Nicht-Überkompensation spätestens zwei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheids für den Ausbildungsverkehr im AVV die Bescheinigung eines branchenerfahrenen Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Wirtschaftsprüfer) vorzulegen, dass die Zuwendung nach dieser Richtlinie zu keiner Überkompensation gemäß den Bestimmungen des Anhangs der VO 1370/2007 geführt hat. Der Zweckverband AVV hat Vorgaben für die Überkompensationskontrolle erlassen. Diese sind als Anlage beigefügt und von Ihnen zu beachten. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Sollten Ihre Ausbildungsverkehre Bestandteil einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung unter Beachtung des Rechts der Europäischen Union sein, können Sie gemäß Nr. 8.4 der AVV-Richtlinie den Nachweis der Nicht-Überkompensation auch durch die Vorlage einer Ergebnisrechnung für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung erbringen, die den Anforderungen der Nr. 8.3 Satz 2 der AVV-Richtlinie gerecht wird.

Im Falle einer Überkompensation verlangt der Zweckverband AVV die Zuwendung ganz oder teilweise zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe zurück. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

5. Auszahlung / Rückzahlung

Auf der Grundlage meines Zuwendungsbescheides Nr. 1 für 20__ (Vorauszahlung) vom ____ wurde Ihrem Unternehmen bereits eine vorläufige Zuwendung in Höhe von ____ € ausgezahlt.

Die Auszahlung des sich aufgrund dieses Abrechnungsbescheids ergebenden Nachzahlungsanspruchs in Höhe von ____ € erfolgt unverzüglich nach Bestandskraft dieses Zuwendungsbescheids in einer Summe auf das von Ihnen im beigefügten Vordruck „Rechtsmittelverzicht“ anzugebende Konto.

II.

Besondere Nebenbestimmungen

1. Im Falle einer Nachzahlung ist zur Beantragung der Auszahlung der Zuwendung der beigefügte Vordruck „Rechtsmittelverzicht“ zu verwenden.
2. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.
3. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn
 - a) er nach Einreichung des Förderantrags weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – gegebenenfalls weitere – Mittel von Dritten erhält,
 - b) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.
4. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen, den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die Unwirksamkeit, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung und Verzinsung der gewährten Zuwendung gelten die AVV-Richtlinie sowie die LHO NRW und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW mit ihren Anlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit in der AVV-Richtlinie keine Abweichungen zugelassen werden oder Abweichungen aufgrund des Förderzwecks geboten sind, und das

VwVfG NRW. Es gelten nicht die Anlagen zu Nr. 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW; an ihre Stelle treten die Nebenbestimmungen dieses Zuwendungsbescheides.

5. Die gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz NRW.

Alle Angaben im Antrag, den Antragsunterlagen und im Verwendungsnachweis, von der die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen.

6. Die Bewilligung erfolgt unter der Bedingung der Gewährung entsprechender Mittel durch das Land NRW über die Bezirksregierung Köln an den Zweckverband AVV.
7. Der Zuwendungsbescheid wird widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden.
8. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
9. Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG NW) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn

- a) eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- b) die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- c) die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
10. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zahlungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere seinen Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt.
11. Der Erstattungsanspruch ist gemäß § 49a Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.
12. Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
13. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zweckverband AVV als zuständige Behörde über die im Rahmen einer allgemeinen Vorschrift bewilligten Ausgleichsleistungen nach Art. 7 Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1370/2007 berichtspflichtig ist. Betreiber, denen ein Ausgleich aufgrund einer allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung berufen.
14. Die Verwendung der Zuwendung unterliegt der Prüfung des Landesrechnungshofes NRW (Verwendungsprüferecht nach § 16 Abs. 7 ÖPNVG NRW). Nicht anzuwenden ist Nr. 4.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO NRW.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des

Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

(Verbandsvorsteher)

Verkehrsunternehmen: _____

Zweckverband Aachener Verkehrsverbund
Neuköllner Straße 1
52068 Aachen

vorab per Fax: 0241/96897-20

**Zuwendung gemäß „AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-
Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“ für das Jahr 20__ (Abrechnung)**

Rechtsmittelverzichtserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit verzichte ich unwiderruflich auf die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Ihren
Zuwendungsbescheid vom _____.
Mit freundlichen Grüßen

(Ort/Datum)

(Firmenstempel u. rechtsverbindliche Unterschrift/en)

Mittelabruf

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit bitte ich um Auszahlung der in o. a. Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Fördersumme
in Höhe von _____ € auf unser Konto.

Name des Kontoinhabers	Name des Kreditinstitutes
Business Identifier Code (BIC)	Kassen-/Buchungszeichen
International Bank Account Number (IBAN)	

Mit freundlichen Grüßen

(Ort/Datum)

(Firmenstempel u. rechtsverbindliche Unterschrift/en)



Zweckverband Aachener Verkehrsverbund | Neuköllner Straße 1 | D-52068 Aachen

**Zweckverband
Aachener Verkehrsverbund**

Geschäftsstelle
Neuköllner Straße 1
D-52068 Aachen
Tel: 0241 96897-0
Fax: 0241 96897-20
✉ info@avv.de
🌐 www.avv.de

Sie erreichen uns mit den Linien 23, 30 und
47. Haltestelle: ASEAG

Bankverbindung:

Sparkasse Aachen
IBAN: DE90 39050000 0000437889
BIC: AACSD33XXX

Ansprechpartner **E-Mail/Durchwahl** **Dokument** **Datum**

**Zuwendung gemäß „AVV-Richtlinie zur Verwendung der
Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“
für das Jahr 20__
(AZ.: 61.1.1/20__ _____)**



Bezug: Ihr Antrag / Eingang beim ZV AVV am _____

Anlagen:

- Kopie des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Köln an den Zweckverband AVV
- Vordruck „Rechtsmittelverzichtserklärung und Mittelabruf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom _____ bewillige ich Ihnen gemäß § 11a Abs. 3 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) in Verbindung mit den Verwaltungsvorschriften zum Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (VV-ÖPNVG NRW) sowie Ziffer 3.1.8 der „AVV-Richtlinie zur Verwendung der Ausbildungsverkehr-Pauschale gemäß § 11a ÖPNVG NRW“ für das laufende Kalenderjahr eine Zuwendung nach § 11a Absatz 3 ÖPNVG NRW in Höhe von

_____ €

(in Buchstaben: _____ 00/100 Euro).

Gemäß § 11a ÖPNVG NRW wird den Aufgabenträgern für den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen jährlich eine Ausbildungsverkehr-Pauschale zugewiesen. Aufgrund seiner Zuständigkeit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 7 und § 13 Abs. 3 der Satzung für den Zweckverband Aachener Verkehrsverbund (ZV AVV) sind dem ZV AVV für seine Verbandsmitglieder die vorgenannten Mittel seitens des Landes NRW mit Zuwendungsbescheid der Bezirksregierung Köln, vom 19.04.2018, gewährt worden. Der vorgenannte Bescheid ist diesem Bescheid als Anlage beigelegt; der Anteil für die Stadt Aachen beträgt gemäß diesem für das Kalenderjahr 20__ insgesamt _____ €. Nach § 11a Abs. 3 ÖPNVG NRW dürfen bis zu 12,5 vom Hundert der Pauschale zur Finanzierung von Maßnahmen, die der Fortentwicklung von Tarif- und Verkehrsangeboten sowie Qualitätsverbesserungen im Ausbildungsverkehr dienen, oder für die mit der Abwicklung der Pauschale verbundenen Aufwendungen verwendet oder hierfür diskriminierungsfrei an öffentliche oder private Verkehrsunternehmen, Gemeinden, Zweckverbände oder juristische Personen des privaten Rechts, die Zwecke des ÖPNV verfolgen, weitergeleitet werden. Durch die Gewährung und Weiterleitung der Mittel an Sie auf Basis dieses Zuwendungsbescheides werden Sie so gestellt, als wären Sie originärer Mittelempfänger.

Nebenbestimmungen:

Bei der Verwendung und der Weiterleitung der Pauschale haben Sie die haushaltsrechtlichen Bindungen sowie sonstige gesetzliche Bestimmungen – insbesondere das ÖPNVG NRW – zu beachten.

Zinserträge oder ersparte Zinsaufwendungen, die vom Zeitpunkt des Eingangs der Pauschale bis zu ihrer Weiterleitung entstehen, sind zur Aufstockung dieser Pauschale zu verwenden; gleiches gilt für Zinsen, die bei der Abwicklung der Pauschale von Dritten vereinnahmt werden.

Bis zum Ablauf des Kalenderjahres nicht verausgabte sowie zurückerhaltene Mittel und Zinsen dürfen bis zum 31. Mai 20__ für den in diesem Bescheid bestimmten Zweck verwendet oder weitergeleitet werden. Bis dahin nicht verausgabte Mittel und Zinsen sind mir unverzüglich zu erstatten.

Bis zum 31. Juli 20__ haben Sie die ordnungsgemäße Verwendung der Pauschale schriftlich zu bestätigen.

Der Bestätigung ist eine Übersicht beizufügen, die mindestens folgende Inhalte hat:

- Empfänger der Zahlung
- Zahlungsgrund/Kurzbeschreibung des Projektes
- Insgesamt aus dieser Pauschale geleistete Zahlungen

In der Übersicht ist die Verwendung der gesamten durch diesen Bescheid gewährten Pauschale sowie ggf. im laufenden Jahr zurückerhaltener Pauschalmittel aus vorausgegangenen Jahren nachzuweisen, auch wenn Teile der Mittel erst im Folgejahr verausgabt werden.

Die Bezirksregierung Köln hat sich vorbehalten, zur Prüfung der Verwendung weitere Unterlagen und Nachweise anzufordern. Diese sind von Ihnen bei Bedarf bereitzustellen. Daher haben Sie mir auf Anforderung zur Prüfung der Verwendung weitere Unterlagen und Nachweise vorzulegen.

Auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 16 Absatz 7 ÖPNVG NRW wird hingewiesen. Bei der Weiterleitung der Mittel aus diesen Pauschalen ist das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes bei den Empfängern zu gewährleisten.

Für die Beantragung der Auszahlung der Zuwendung ist der beigefügte Vordruck „Rechtsmittelverzicht und Mittelabruf“ zu verwenden. Die bewilligten Mittel müssen spätestens bis zum **30.04.20**___ abgerufen sein. Eine Auszahlung in mehreren Raten ist möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Aachen einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person

versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Mit freundlichen Grüßen

(Verbandsvorsteher)